



1. Allgemeines

- 1.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und der bestellenden Gesellschaft der Rohde & Schwarz Firmengruppe (nachfolgend „R&S“) richtet sich nach der Bestellung und diesen Bestellbedingungen.
- 1.2 Liefer- und sonstige Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu der Bestellung werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, R&S stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Zusätzlich zu diesen Bestellbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen Bestellbedingungen nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.4 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Lieferung“) integriert und nicht integriert an Kunden auf jeder Vertriebsstufe und auf jede Art weltweit vertrieben werden und auch in sicherheitskritischen Bereichen (z.B. im militärischen Bereich, im Bereich Luftfahrt) zum Einsatz kommen.

2. Bestellung

Eine Bestellung ist nur rechtsverbindlich, wenn sie von R&S schriftlich mit R&S-Bestellnummer auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen erteilt wird, sofern nicht anders vereinbart (z.B. Electronic Data Interchange (EDI), Vendor Managed Inventory (VMI) oder Konsignationslager). Eine Bestellung, die keine Regelung darüber enthält, bis wann sie angenommen werden kann, kann von R&S nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung widerrufen werden, sofern sie vom Auftragnehmer nicht vorher angenommen wurde.

3. Rechnungen / Steuern

- 3.1 Der Auftragnehmer hat – für jede Bestellung gesondert – nachprüfbar und übersichtliche Rechnungen auszustellen. Die Rechnungen müssen die Bestellkennzeichen (R&S-Bestellnummer, Bestelldatum, Bestellposition, Materialnummer, Menge und Preis) enthalten und den gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung im Land des Sitzes von R&S entsprechen.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich netto und sind zahlbar zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer oder umsatzsteuerähnlichen Steuern in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die vorgenannten Steuern sind von R&S zu tragen, unbeachtlich in welchem Land sie entstehen. Etwaige Quellensteuern sind R&S vom Auftragnehmer zu erstatten, unbeachtlich in welchem Land sie entstehen. Alle anderen Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren und sonstigen Kosten sind vom Auftragnehmer selbst zu tragen bzw. R&S zu erstatten, unbeachtlich in welchem Land sie entstehen.

4. Zahlungen

- 4.1 Zahlungen erfolgen unbar innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Sofern nicht anders vereinbart, ist R&S berechtigt, Zahlungen in Euro zu leisten.
- 4.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung entgegengenommen bzw. abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung R&S zugegangen ist. Bei verfrühter Entgegennahme bzw. Abnahme der Lieferung beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn R&S aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält.

5. Lieferzeit / Lieferungen / Vertragsstrafe / Genehmigungen

- 5.1 Alle vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von R&S. Bei vorzeitiger Anlieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung behält sich R&S das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen.
- 5.2 Bei erkennbarer Verzögerung eines Termins oder einer Frist ist der Auftragnehmer verpflichtet, R&S unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen über die Dauer der Verzögerung und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu benachrichtigen. Die Geltendmachung aus der Verzögerung resultierender Rechte von R&S bleibt hiervon unberührt.
- 5.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Teilen hiervon in Verzug, ist R&S berechtigt, für jeden Verzug pro vollendetem Werktag des jeweiligen Verzugs eine Vertragsstrafe iHv von 0,3% des Wertes der jeweils in Verzug befindlichen Lieferung zu verlangen, jedoch für jeden Verzug höchstens 5% des Wertes der jeweils in Verzug befindlichen Lieferung. Erfüllung- und Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen dieses Verzugs angerechnet. R&S ist auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt bei der Entgegennahme bzw. Abnahme der jeweiligen Lieferung berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Lieferung notwendigen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.

6. Erfüllungsort / Gefahrübergang / Versand / Eigentumsübergang

- 6.1 Erfüllungsort ist die von R&S angegebene Lieferadresse.

- 6.2 Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Abnahme auf R&S über, andernfalls mit der Entgegennahme der jeweiligen Lieferung am Erfüllungsort.
- 6.3 Die Lieferung erfolgt DDP, Incoterms 2010 an die von R&S angegebene Anlieferadresse. R&S ist berechtigt, den Frachtführer und die Beförderungsart zu bestimmen.
- 6.4 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der erforderlichen Bestellkennzeichen (R&S - Bestellnummer, Bestelldatum, Bestellposition, Materialnummer, Menge) beizufügen.
- 6.5 Das Eigentum an der jeweiligen Lieferung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf R&S über.

7. Abnahme

- 7.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist die Lieferung vom Auftragnehmer rechtzeitig zur Abnahme durch R&S bereitzustellen. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung wird in einem Abnahmeprotokoll innerhalb angemessener Frist festgehalten.
- 7.2 Werden bei der Abnahmeprüfung keine bzw. nur unwesentliche Mängel festgestellt, erklärt R&S unverzüglich nach Abschluss der Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur unverzüglichen Beseitigung von unwesentlichen Mängeln bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Werden bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, erklärt R&S unverzüglich nach Abschluss der Abnahmeprüfung die Ablehnung der Abnahme.
- 7.4 Die Entgegennahme, Inbetriebnahme, Nutzung oder Weiterveräußerung der Lieferung oder Zahlungen bedeuten keine Abnahme.
- 7.5 Ist eine Teilabnahme vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen zur Abnahme hierfür entsprechend, wobei sämtliche Teilabnahmen nur vorläufig sind und unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme stehen.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 8.1 R&S hat die Obliegenheit nach Ablieferung der Ware an Hand der Lieferpapiere und einer äußerlichen Betrachtung der verpackten Ware zu prüfen, ob die erhaltene Ware der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Darüber hinaus hat R&S die Obliegenheit, für die gesamte Ware repräsentative Stichproben auf Mängel zu untersuchen. Die Prüfungstiefe der Untersuchung der entnommenen Stichproben richtet sich danach, inwieweit im jeweiligen Einzelfall eine Untersuchung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 8.2 R&S hat die Obliegenheit, bei der vorstehenden Prüfung und Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware zu rügen.
- 8.3 R&S hat die Obliegenheit, später festgestellte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung zu rügen.
- 8.4 Die vorstehenden Nummern 8.1 bis 8.3 gelten nicht, soweit eine Abnahme der Lieferung gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.
- 8.5 Weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hat R&S nicht.
- 8.6 Eine verspätete Mängelrüge lässt verschuldensabhängige Mängelrechte unberührt.

9. Rechte an der Lieferung

- 9.1 Der Auftragnehmer räumt R&S an der Lieferung das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie übertragbare Nutzungsrecht ein. R&S ist insbesondere berechtigt, die Lieferung oder Teile hiervon in andere Produkte zu integrieren, diese integriert oder nicht integriert weltweit zu vertreiben und soweit zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich zu bearbeiten oder anders umzugestalten oder umzuarbeiten und die Ergebnisse hiervon wie vorgeannt zu vertreiben. R&S ist zudem berechtigt, dieses Nutzungsrecht zu unterlizenzieren.
- 9.2 Wenn und soweit die Lieferung oder Teile hiervon für R&S entwickelt wird, räumt der Auftragnehmer R&S hieran das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie übertragbare Recht ein, diese auf sämtliche bekannte und unbekannt Arten zu nutzen. R&S ist insbesondere berechtigt, die Lieferung oder Teile hiervon beliebig zu vervielfältigen, diese und Vervielfältigungen hiervon beliebig zu verbreiten (auch durch Vermietung) und öffentlich wiederzugeben (insbesondere durch öffentliche Zugänglichmachung). Dies umfasst auch das Recht, die Lieferung oder Teile hiervon beliebig zu bearbeiten oder anders umzugestalten oder umzuarbeiten und die Ergebnisse hiervon wie vorgeannt zu nutzen. R&S ist zudem berechtigt, dieses Nutzungsrecht zu unterlizenzieren. Bei für R&S entwickelter Software bezieht sich das Nutzungsrecht auf das Objekt- und Quellformat und der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Software auch im Quellformat zu übergeben. Mit dem Quellformat hat der Auftragnehmer auch eine Erläuterung des Quellformats zu übergeben, die es nach angemessener Einarbeitungszeit ermöglicht, die Software so zu verstehen, dass ohne Rückfragen beim Auftragnehmer Umgestaltungen oder Umarbeitungen der Software vorgenommen werden können.

- 9.3 Wenn und soweit das Ergebnis der Entwicklung schutzrechtsfähig ist, so stimmt der Auftragnehmer bereits hiermit unwiderruflich der Anmeldung eines Schutzrechtes durch R&S im In- und Ausland zu und überträgt bereits hiermit sämtliche Rechte an und aus dieser Erfindung auf R&S, insbesondere seinen Anspruch auf Anmeldung und Erteilung eines Patents oder Gebrauchsmusters im In- und Ausland. Der Auftragnehmer wird R&S auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist alle Informationen, Dokumente und Erklärungen zur Verfügung stellen, welche R&S für die Anmeldung, Durchführung gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten oder Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte benötigt. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen an der Erfindung Beteiligten alles Erforderliche veranlassen, um diese Rechtsübertragung zu ermöglichen, insbesondere Erfindungen seiner Mitarbeiter wirksam gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Arbeitnehmererfindungsgesetzes in Anspruch nehmen.
- 9.4 Die Gegenleistung für die vorgenannte Einräumung und/oder Übertragung von Rechten ist in der vereinbarten Vergütung enthalten.
- 10. Beschaffenheit der Lieferung / Sach- und Rechtsmängel**
- 10.1 Der Auftragnehmer hat die Lieferung gemäß der vereinbarten Spezifikationen bzw. Leistungsbeschreibung zu erbringen. Die Lieferung muss dem Stand der Technik, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 10.2 Sofern die gesetzlichen Bestimmungen keine längeren Verjährungsfristen vorsehen, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängel 24 Monate und für Rechtsmängel 36 Monate. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme, andernfalls mit der Entgegennahme der jeweiligen Lieferung am Erfüllungsort.
- 10.3 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist nach Wahl von R&S der Ort, an dem sich die Lieferung zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet oder die von R&S angegebene Lieferadresse.
- 10.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von R&S gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist R&S zusätzlich zu den gesetzlichen und vertraglichen Rechten berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Eine vorherige Fristsetzung ist nicht erforderlich, sofern nach Eintritt des Verzuges geliefert wurde oder gesetzlich keine Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich ist.
- 10.5 Im Übrigen gelten für Sach- und/oder Rechtsmängel die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11. Haftung**
- Die Haftung bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12. Audit**
- R&S ist berechtigt während der normalen Geschäftszeiten an allen für die Lieferung relevanten Betriebsstätten des Auftragnehmers die Ordnungsgemäßheit der Vertragsausführung zu überprüfen bzw. von zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen. R&S wird die jeweilige Prüfung mindestens einen (1) Werktag vorher ankündigen.
- 13. Umweltschutz**
- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Lieferung, deren Verpackung sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat rücknahmepflichtige Elektro- und Elektronikgeräte sowie Verpackungsmaterial auf Verlangen von R&S am Erfüllungsort kostenfrei zurückzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Rücknahme der Elektro- und Elektronikgeräte kann auch durch Zurverfügungstellung einer ortsnahen Rückgabemöglichkeit erfolgen. Im Fall der Nichtrücknahme ist R&S berechtigt, eine fachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Informationspflichten aus den Umwelt- und Arbeitsschutzgesetzen nachzukommen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflichten nach Artikel 33 REACH – Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen.
- 14. Geheimhaltung / Beistellungen**
- 14.1 Der Inhalt dieser Bestellung sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von R&S oder von Dritten im Namen von R&S erhaltene Informationen sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln. R&S räumt dem Auftragnehmer daran keinerlei Rechte ein, außer diese für die Vertragserfüllung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R&S erlaubt und im Falle der Zustimmung zur Weitergabe sind diese Dritten vom Auftragnehmer vor Weitergabe mindestens entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen enden fünf (5) Jahre nach Beginn der Verjährung der Mängelansprüche, gelten jedoch nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden, dem Auftragnehmer ohne Pflicht zur vertraulichen Behandlung bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren oder die nachher von Dritten ohne Pflicht zur vertraulichen Behandlung rechtmäßig erlangt werden, die von ihm unabhängig erarbeitet werden oder zu deren Offenlegung er gesetzlich verpflichtet ist oder von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde verpflichtet wurde.
- 14.2 Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit R&S nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch R&S hinweisen.
- 14.3 Von R&S oder von Dritten im Namen von R&S überlassene Gegenstände und Unterlagen jedweder Art dürfen ebenso wie auf deren Grundlage hergestellte Gegenstände und Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von R&S nicht an Dritte weitergegeben werden und R&S räumt dem Auftragnehmer daran keinerlei Rechte ein, außer diese für die Vertragserfüllung zu verwenden. Die überlassenen Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, gesondert zu verwahren, falls erforderlich zu warten und als Eigentum von R&S zu kennzeichnen. Die überlassenen Gegenstände und Unterlagen sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung angemessen zu sichern und an R&S zurückzugeben, sobald sie nicht mehr für die Vertragserfüllung erforderlich sind; dem Auftragnehmer steht daran kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 15. Außenwirtschaftsrecht / Sicherheit in der Lieferkette**
- 15.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll-, Exportkontroll- und sonstigen Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend gemeinsam „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat R&S spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die R&S zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Nummern der EG Dual Use-Güterliste oder Ausfuhrliste einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN) gemäß den US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR) oder – für den Fall, dass die Bestimmungen der US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR) anwendbar sind – einschließlich der US Munitions List-Nummern (USML);
 - die Zolltarifnummern gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS (Harmonized System) Code und
 - das Ursprungsland und, sofern von R&S gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung oder Ursprungszeugnisse.
- 15.2 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen der AEO Initiative der EU zu gewährleisten. Auf Anforderung von R&S hat der Auftragnehmer dies durch Vorlage eines AEO S oder AEO F Zertifikates zu belegen.
- 16. Rechte Dritter**
- 16.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung keine Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Designrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, die die vorgesehene Nutzung durch R&S und/oder deren Abnehmer ausschließt oder einschränkt.
- 16.2 Wird die Nutzung der Lieferung oder Teilen hiervon durch eine geltend gemachte Verletzung von Rechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt oder droht eine Beeinträchtigung oder Untersagung, stellt der Auftragnehmer R&S und/oder deren Abnehmer auf erstes Anfordern von allen gerichtlich oder außergerichtlich erhobenen Ansprüchen Dritter frei. Daneben ist der Auftragnehmer R&S zum Ersatz der für eine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen sowie der etwaig durch diese Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter entstandenen Schäden verpflichtet.
- 16.3 Die Vertragsparteien haben sich zur effektiven Abwehr von derartigen Ansprüchen unverzüglich im Falle des Bekanntwerdens einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter zu informieren.
- 17. Produkteinstellung / Nachvertragliche Reparatur**
- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, R&S unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten vor der Einstellung eines von der Bestellung umfassten Produktes schriftlich und umfassend darüber zu informieren und, sofern vorhanden, Ersatzprodukte zu benennen. Ferner wird der Auftragnehmer R&S ein verbindliches Angebot für eine Letztbevorratung zu angemessenen Bedingungen unterbreiten.
- 17.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Reparatur und Wartung der Lieferung für mindestens zehn (10) Jahre nach deren Lieferung ohne Einschränkung innerhalb angemessener Frist gegen eine angemessene, zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Vergütung, möglich bleibt.
- 18. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges**
- 18.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und R&S gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.2 Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten wird München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. R&S ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.
- 18.3 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 18.4 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftragnehmer außerdem nur wegen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts in Nummer 14.3 bleibt hiervon unberührt.
- 18.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.